

Aus kirchenrechtlicher Sicht:

Partizipation in der Seelsorge

Im Zweiten Vatikanischen Konzil (CD 30) wird der Pfarrer als Mitarbeiter des Bischofs und als eigentlicher «Hirte» bezeichnet, dem ein bestimmter Teil der Diözese (Pfarrei) unter der Autorität des Bischofs zur Seelsorge anvertraut wird. Dem Priester kommt in der Pfarrei eine nicht durch andere ersetzbare Stellung zu, da zum Aufbau und zur Entfaltung der Pfarrei die Eucharistiefeyer unersetzlich ist. Deshalb kann nur ein Priester Pfarrer werden. (c. 521 §1).

Welche Aufgaben hat ein Pfarrer und inwiefern können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an seinen Aufgaben teilhaben?

Dem *Pfarrer* sind als Hauptverantwortlichen in der Pfarrei von Amtes wegen ein ganzer Katalog von Aufgaben und Pflichten übertragen (cc. 528–535), die er aber nicht im individuellen Sinn alle allein erfüllen kann. Der Pfarrer nimmt die Seelsorge für die ihm anvertraute Gemeinschaft wahr, «wobei auch *andere Priester oder Diakone* mitwirken (*cooperantibus*), sowie *Laien* nach Massgabe des Rechts mithelfen» (c. 519).

Das hier auf Kleriker angewandte Verb «*cooperari*» wird in c. 129 § 2 ausdrücklich auf Laien bezogen. Hier wird als Prinzip genannt: Laien können bei der Ausübung von Leitungsvollmacht nach Massgabe des Rechts mitwirken (*cooperari*). Ausführlicher habe ich diese ganze Frage behandelt in «Laien im pastoralen Dienst, Ein Amt in der kirchlichen Gesetzgebung» Fribourg 1997 (2. Auflage).

Vom Bischof beauftragte Laien können nicht nur an der Seelsorge mitwirken, sie können sogar an der Ausübung von Hirten-sorge beteiligt werden (c. 517 § 2). Diese Beteiligung an der Hirten-sorge geht über die allgemeinen Seelsorgeaufgaben hinaus. In einigen Bistümern spricht man hier von Gemeindeführerinnen in anderen Bistümern von Pfarreibeauftragten.

Diese Beteiligung an der «Wahrnehmung der Hirten-sorge» ist allerdings in der deutschen Übersetzung des geltenden Rechts verfälschend wiedergegeben worden mit der Wendung «an der Wahrnehmung der Seelsorgeaufgaben einer Pfarrei beteiligen». Dies ist nur ein Beispiel von ungerechtfertigten Einschränkungen der Partizipationsmöglichkeiten von Laien, wie sie in deutschen Übersetzungen von lateinischen Rechtstexten zu finden sind. Weitere Belege finden sich in «Laien im pastoralen Dienst».

Trotz dieser Einschränkungen bezüglich der Übersetzungen ist festzuhalten: Das geltende Recht sieht eine Beteiligung der Laien an der Seelsorge vor. Darin ist das Recht den Konzilsbeschlüssen gefolgt. «Schliesslich vertraut die Hierarchie den Laien auch gewisse Aufgaben an, die enger mit den Ämtern der Hirten verbunden sind,

etwa bei der Unterweisung in der christlichen Lehre, bei gewissen liturgischen Handlungen und in der Seelsorge. Kraft dieser Sendung unterstehen die Laien bei der Ausübung ihres Amtes voll der höheren kirchlichen Leitung.» (AA 24)

Delegationen sind grundsätzlich möglich

Von Rechts wegen mit einem Kirchenamt (z.B. Amt des Pfarrers) verbundene ausführende Vollmacht kann grundsätzlich delegiert werden (c. 137). Ein Amtsträger kann allerdings nicht alle ihm von Amtes wegen zukommenden Befugnisse ständig an eine Person weitergeben. Eine solche totale Delegation liefe faktisch auf die Schaffung eines neuen Amtes hinaus. Das geltende Recht erlaubt es dem Pfarrer einzelne Aufgaben für den Einzelfall oder allgemein zu delegieren. Damit die Vollmachtsübertragung gültig ist, muss der Delegationswille nach aussen kundgetan werden. Sofern nichts Anderes bestimmt ist, genügt die implizite Kundgabe. «Sie liegt z.B. vor, wenn ein Amtsträger, der um die Delegation gebeten wurde, sich so verhält, dass daraus auf die Vollmachtgewährung geschlossen werden kann.» (Münsterischer Kommentar zum CIC, 137, Rdn. 12)

In begrenzter Weise können Laien an der Ausübung von Leitungsvollmacht beteiligt werden (c. 129 § 2).

Delegieren fällt nicht immer leicht

Von dieser Möglichkeit des Rechts wird selten bewusst Gebrauch gemacht. Es kommt sogar vor, dass beim Kirchenrecht Zuflucht gesucht wird, um eine Aufgabe nicht delegieren zu müssen.

Ein Amtsträger kann vielleicht aus persönlichen Gründen eine Aufgabe nicht delegieren. Dazu kommt, dass er gewisse Vollmachten, die eng an die Weihe gebunden sind, von Rechts wegen nicht an einen Nichtgeweihten delegieren darf. Es ist aber klar zu unterscheiden, was er aus persönlichen Gründen nicht delegieren will oder

kann, und was er von Rechts wegen nicht delegieren darf.

Gerade in der Zusammenarbeit mit Gemeindeberatern ist mir klar geworden, dass man sich gern hinter Rechtsvorschriften versteckt, um nicht seine persönliche Unfähigkeit eingestehen zu müssen, eine Aufgabe nicht delegieren zu können.

Das Klagegedicht von der Überforderung durch die vielen Amtspflichten ist sehr alt. Das Heilmittel ist ebenfalls nicht neu und heisst kirchenrechtlich gesprochen Delegation. Der Grund weshalb so selten bewusst zu diesem Heilmittel gegriffen wird, liegt auf der Hand:

- die Fähigkeit, eine der vielen interessanten Seelsorge-Aufgaben wirklich abzutreten, setzt beim Amtsträger persönlich eine grosse Bereitschaft voraus,
- theologisch-kirchenrechtliche Fragen müssten studiert werden.

Kann eine delegierende Amtsperson (Pfarrer, Lientheologin/Lientheologe) zusehen, wie z.B. ein Pfarreimitglied die Kommunion den Kranken bringt und bald schon sehr viel Lob erntet, weil die beauftragte Person mehr Zeit in diese Begegnungen investieren kann?

Teilen und Mit-Teilen schaffen Motivation

Durch das Teilen der Seelsorgeverantwortung und das Mit-Teilen der gemachten Seelsorge-Erfahrungen werden Pfarreimitglieder neu in die Verantwortung der Pfar-

rei miteingebunden. Dies kann neue Kräfte für das Pfarreileben freisetzen, die keineswegs nur Hilfskräfte sind. Als selbstbewusste Pfarreimitglieder haben sie bewusst, in freier Entscheidung ja gesagt zu einer delegierten Aufgabe, die sie vom Pfarrer übertragen bekommen haben. Die Eigeninitiative wird dadurch angeregt.

Die Betreuung und theologisch-spirituelle Weiterbildung dieser beauftragten Pfarreimitglieder müsste von den Theologinnen und Theologen an die Hand genommen werden. Ich wünsche allen «Beteiligten» (Begriff kommt von Teilen) eine gemeinsame spirituelle Vertiefung in das Geheimnis der Kirche Jesu Christi, die uns gemeinsam neue Triebe am alten Baumstumpf entdecken lässt.

Ich habe die Erfahrung gemacht, dass solche beauftragten Pfarreimitglieder «gewundrig» gemacht wurden. Sie wollen mehr wissen, ihren Kinder glauben «aufdatieren». Der Einstieg in den Glaubenskurs, bzw. Theologischen Kurs für Laien war für viele die naheliegende Konsequenz. Es gab wohl zu keiner Zeit soviel theologisch interessierte Laien wie heute. Ist das ein Zeichen des Wirkens des heiligen Geistes?

Die Zusammenarbeit von Priestern und Laien sowie die sichtbare Teilnahme von Frauen am Leben der Kirche sind geistgewirkt. Darin sehen die Teilnehmer der Bischofssynoden über die Berufung und Sendung der Laien in Kirche und Welt ein Zeichen, «dass der Geist seine jugendlichen Lebenskraft auch heute der Kirche schenkt» (Johannes Paul II, *Christifideles laici* 2).

Adrian Loretan